Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/27 2000/07/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §111 Abs3;

Rechtssatz

Über öffentliche Interessen können die Parteien auch in einem von der Beh beurkundeten Übereinkommen nicht wirksam disponieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070045.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at